

sitzenden der Konfliktkommission zuzuleiten. Die Beratung über den Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.

Die Wahl und die Zuständigkeit  
der Konfliktkommissionen auf Großbaustellen

15. Für die Großbaustellen in der Republik gilt folgende Regelung:

Konfliktkommissionen sind für alle BGL- und selbständigen AGL-Bereiche zu bilden. Die Bildung einer Konfliktkommission für mehrere AGL-Bereiche ist nur dann zulässig, wenn es sich um mehrere AGL-Bereiche eines Betriebes handelt.

Diese Konfliktkommissionen behandeln:

- Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes, des Gerichts und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten;
- sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Außerdem können sie

- Streitfälle zwischen den Werkträgern und dem Betrieb und das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;
- Streitfälle zwischen den Werkträgern und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;
- Einsprüche der Werkträgern gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;
- Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,

behandeln, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind und wenn dies im Interesse der Sachaufklärung und zur Wahrung der Interessen der Werkträgern zweckmäßig ist, oder wenn die Behandlung vor der Konfliktkommission des Stammbetriebes mit hohen Kosten verbunden ist.

Diese Regelung gilt auch sinngemäß für mittlere Baustellen bzw. für Großbetriebe, in denen Beschäftigtengruppen anderer Betriebe zeitweilig tätig sind.

Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und die Beschlußfassung durch die Konfliktkommission

16. Die Beratung der Konfliktkommission dient dem Ziel, den Konflikt zu lösen und dadurch die Beteiligten und die Werkträgern des Arbeitskollektivs zur freiwilligen und bewußten Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts zu erziehen.

Die Konfliktkommissionen haben bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und

die Bedingungen, die sie begünstigt haben, aufzudecken. Nach Abschluß der Beratung legen die Konfliktkommissionen Maßnahmen zur Überwindung des Konfliktes und seiner Ursachen in einem Beschluß fest, der die Ergebnisse der Beratung zum Ausdruck bringt. Sie geben Empfehlungen an den Betriebsleiter, an die gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organe zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Rechts- und Moralverletzung führten. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen Schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

17. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihrer Beratung und Entscheidung ist sie an keine Weisung gebunden.

Ist eine Frist zur Antragstellung bei Arbeitsrechtsachen, Sozialversicherungssachen und Disziplinarmaßnahmen bei der Konfliktkommission ohne Verschulden des Antragstellers versäumt worden, so kann die Konfliktkommission den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien.

18. Die Beratungen der Konfliktkommission sind grundsätzlich öffentlich und außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Beratung mit einem bestimmten Personenzirkel zulässig.

19. Der Vorsitzende der Konfliktkommission ist verpflichtet, mindestens 2 Tage vor Durchführung der Beratung Gegenstand, Zeit und Ort der Beratung öffentlich bekanntzugeben.

Die Konfliktkommission hat in enger Zusammenarbeit mit der BGL bzw. AGL und dem Gewerkschaftsvertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Kollegen des jeweiligen Bereiches für die Teilnahme an der Beratung gewonnen werden.

20. Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, vor der Konfliktkommission seine Auffassung zum Sachverhalt, zur Person des Werkträgern, zu den Ursachen der Rechts- und Moralverletzung und den Wegen zur Überwindung darzulegen.

Die Mitglieder der Konfliktkommission sind verpflichtet, die an der Beratung teilnehmenden Werkträgern unmittelbar in die Beratung einzubeziehen.

21. Die Konfliktkommission hat in Zusammenarbeit mit der BGL und AGL darauf hinzuwirken, daß der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe in der Beratung Stellung nimmt.

22. Der Vorsitzende legt in jedem Fall nach Absprache mit den Mitgliedern der Konfliktkommission fest, welche Mitglieder die Beratung durchführen.

23. Durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Konfliktkommission ist die Konfliktkommissionsberatung so vorzubereiten und die Beratung selbst so zu leiten, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt wird und so die Bedingungen für einen einstimmigen Beschluß der Konfliktkommission geschaffen werden.